

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 19.04.22

und Antwort des Senats

Betr.: Umgang mit geflüchteten Drittstaatenangehörigen aus der Ukraine

Einleitung für die Fragen:

Im Rahmen der Registrierung gibt es erhebliche Unklarheiten bei der Auslegung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des EU-Rates vom 4. März 2022. Die Umsetzungshinweise des BMI vom 14. März 2022 definieren nicht alle entscheidungserheblichen Tatbestandsmerkmale abschließend. Während der Sitzung des Innenausschusses am 07. April 2022 hatte der Innensenator sinngemäß mitgeteilt, dass Afghanistan, Syrien und Somalia zu den Herkunftsstaaten zählen, in die eine sichere und dauerhafte Rückkehr im Sinne des Artikels 2 Durchführungsbeschluss nicht möglich sei. Dies sei aber keine abschließende Aufzählung von Herkunftsstaaten. Er verwies auf das BMI, ohne eine genaue Grundlage dieser Information zu nennen. In der Sitzung des Sozialausschusses am 14. April 2022 kündigte die Sozialsenatorin an, es sollen alle Möglichkeiten des § 24 Aufenthaltsgesetz für Drittstaatenangehörige ausgeschöpft werden und es solle keine Einzelfallprüfung geben. Das würde noch in Anwendungshinweisen des BMI konkretisiert werden.

Derzeit ist es aber so, dass aus der Ukraine geflohene nicht ukrainische Drittstaatenangehörige bei der Registrierung und bei Anträgen auf existenzsichernde Sozialleistungen zurückgewiesen und jeweils von einer Behörde zur anderen und wieder zurück geschickt werden. Dies wurde mehrfach bezogen auf die Registrierungsstellen in der Hammer Straße und an der ZEA geschildert. Für den Leistungsbezug und die Gewährung von Unterkunft wird oft auf das Stellen eines Asylantrages verwiesen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Antworten zu 1 und 2 basieren auch auf einer Auswertung des ausländerrechtlichen Fachverfahrens PaulaGO. Es handelt sich jedoch um Näherungswerte.

Nicht alle registrierten Personen, die im Kontext des Kriegsausbruchs in der Ukraine in Hamburg verbleiben, sind im ausländerrechtlichen Fachverfahren auswertbar. Eine Markierung dieser Personengruppen wird seit Mitte März 2022 über das Aktenzeichen an das Ausländerzentralregister (AZR) übersandt. Allerdings wird dies nicht im hiesigen ausländerrechtlichen Fachverfahren gespeichert und ist aus diesem Grund nicht auswertbar.

Die Auswertung beinhaltet Personen mit nicht ukrainischer Staatsangehörigkeit, die seit dem 24. Februar 2022 nach Hamburg eingereist und erfasst worden sind, sich noch in Hamburg aufhalten und ab dem 24. Februar eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten haben. In den genannten Zahlen sind Personen nicht enthalten, die in andere Bundesländer weiterverteilt worden

sind, sondern ausschließlich solche mit einem Verbleib in Hamburg. Durch diese Auswertung konnten auch die jeweiligen Staatsangehörigkeiten ermittelt werden, unter anderem auch, wie viele Personen staatenlos sind.

Im Übrigen siehe Drs. 22/7877.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Drittstaatenangehörige aus der Ukraine wurden seit Kriegsbeginn in Hamburg registriert (Stand 19.04.2022)?*

Antwort zu Frage 1:

924 Personen sind als Drittstaatsangehörige erfasst.

Frage 2: *Wie viele Staatenlose aus der Ukraine wurden seit Kriegsbeginn in Hamburg aufgenommen (Stand 19.04.2022)?*

Antwort zu Frage 2:

Zwei Personen sind als Staatenlose erfasst.

Frage 3: *Welche Herkunftsstaaten gelten als solche, in die eine sichere und dauerhafte Rückkehr nicht möglich ist?*

Antwort zu Frage 3:

Die entsprechenden Herkunftsstaaten sind durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat festgelegt worden. Es handelt sich danach um Afghanistan, Eritrea und Syrien.

Frage 4: *Auf welcher Grundlage beruht die Aussage des Innensenators bezüglich der Herkunftsstaaten? Welche Kommunikation seitens des BMI liegt den Ländern und Kommunen hierzu vor? Wie ist die Bezeichnung der Kommunikation aus dem BMI und unter welchem Datum ist sie gezeichnet?*

Antwort zu Frage 4:

Die Auskunft des Senators beruhte auf einer Einschätzung des zuständigen Grundsatzreferates des Amtes für innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport, da die abschließende Bewertung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) noch nicht vorlag. Das BMI hat mit Datum vom 14. April 2022 ein zweites Länderscheiben an die Bundesländer übermittelt.

Frage 5: *Wie ist der Wortlaut der Kommunikation aus dem BMI beziehungsweise wo ist die Kommunikation abrufbar?*

Antwort zu Frage 5:

Eine „Kommunikation“ seitens des BMI ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abbildbar. Das BMI hat den Ländern mit Datum 14. April 2022 ein Schreiben mit Hinweisen zur Anwendung der sogenannten Massenfluchtlinie und zur Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz übersandt. Dieses Schreiben ist durch das BMI nicht veröffentlicht.

Frage 6: *Welche Kriterien stellt das BMI gegebenenfalls dafür auf, wann von der Möglichkeit einer „sicheren und dauerhaften Rückkehr“ im Sinne von Artikel 2 Durchführungsbeschluss (EU) vom 04. März 2022 auszugehen beziehungsweise nicht auszugehen ist?*

Antwort zu Frage 6:

Das BMI gibt mit Stand 14. April 2022 folgende Hinweise:

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21. März 2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handele. Die Kommission hat in

dem Zusammenhang aber auf die Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt. Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen, in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines Sui-Generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als Maßstab zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG.

Ergibt die Sui-Generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabes vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (siehe unten 8.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Bei nicht ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternativ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem oben genannten Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.

Eine Aussage zu Rückkehr- beziehungsweise Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, sodass eine individuelle Prüfung des Sachverhalts zu erfolgen hat (vergleiche Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien

der KOM zu komplex, sodass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vergleiche Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die betreffenden Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen (vergleiche hierzu auch Nummer 8.3).

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den Ausländerbehörden und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF und erhalten eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern.

Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 AufenthG ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, sodass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

Frage 7: *Sofern es keine entsprechende Kommunikation aus dem BMI gibt, worauf beruht dann die sinngemäße Aussage des Senators im Innenausschuss, dass von der Rückkehrmöglichkeit für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine nicht auszugehen sei, wenn sie die Staatsangehörigkeit von Syrien, Afghanistan oder Somalia besitzen? Welche weiteren Länder bezieht der Senator hier ein?*

Antwort zu Frage 7:

Entfällt, siehe Antworten zu 4 und zu 6. Im Übrigen: keine.

Frage 8: *Welche Kriterien wendet der Senat für die Auslegung an, wann von der Möglichkeit einer „sicheren und dauerhaften Rückkehr“ auszugehen beziehungsweise nicht auszugehen ist?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antwort zu 6.

Frage 9: *In welcher Form und mit welchem Inhalt sind entsprechende Überlegungen aus der Innenbehörde den Beschäftigten des Amtes für Migration an den Standorten Hammer Straße und der Zentralen Erstaufnahme vermittelt worden?*

Antwort zu Frage 9:

Das zweite Länderschreiben des BMI wurde durch die zuständige Behörde an das Amt für Migration zur Umsetzung und Berücksichtigung im Einzelfall weitergeleitet und an alle zuständigen Beschäftigten des Amtes für Migration mit zusätzlichen Erläuterungen übermittelt.

Frage 10: *Werden bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 AufenthG Unterschiede zwischen nicht ukrainischen Drittstaatsangehörigen gemacht, abhängig davon, ob diese in der Ukraine über ein unbefristetes oder ein befristetes Aufenthaltsrecht verfügten? Welche Rolle*

spielen in diesem Zusammenhang die Dauer oder die noch vorhandene Laufzeit der Befristung?

Antwort zu Frage 10:

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, die als mitreisende Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen Schutz beantragen, nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine Flüchtlingschutz erhalten haben sowie nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, die ein Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine erhalten haben und sich am 24. Februar 2022 oder danach in der Ukraine aufgehalten haben. Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten darüber hinaus nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG erhalten in Hamburg darüber hinaus zunächst nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, die einen Nachweis über die Durchführung eines Studiums in der Ukraine erbringen und die Absicht erklären, ihr Studium in Deutschland fortsetzen zu wollen.

Frage 11: *Wie ist es zu erklären, dass etwa Drittstaatenangehörige derselben Herkunftsländer unterschiedlich behandelt wurden (mal als unter § 24 AufenthG fallend, mal nicht), ohne dass dies in irgendeiner Form nachvollziehbar war?*

Antwort zu Frage 11:

Siehe Antworten zu 5, zu 6 und zu 10.

Frage 12: *Wie sind die unterschiedlichen Aussagen der beiden Senator:innen zu erklären und wann ist mit den von der Sozialsenatorin angekündigten Anwendungshinweisen des BMI zu rechnen?*

Antwort zu Frage 12:

Die Präses der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) verwies in der Sitzung des bürgerschaftlichen Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration vom 14. April 2022 auf den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler vom 7. April 2022 sowie die noch zu erwartenden Anwendungshinweise des BMI. Diese lagen den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Sitzung des Ausschusses noch nicht vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

Frage 13: *Wie wird mit staatenlosen Kriegsgeflüchteten im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Durchführungsbeschluss verfahren, also solchen, die sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben? Auf welcher Rechtsgrundlage erhalten diese nach Auffassung des Senats ein Aufenthaltsrecht?*

Antwort zu Frage 13:

Für Staatenlose gelten die in der Antwort zu 10 ausgeführten Regelungen gleichermaßen.

Frage 14: *Welches Dokument/Papier/welche Bescheinigung erhalten nicht ukrainische Drittstaatenangehörige im Rahmen der Registrierung, denen aber kein Aufenthaltsstatus nach § 24 AufenthG zugestanden wird?*

Antwort zu Frage 14:

Personen, welche die Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG nicht erfüllen, haben grundsätzlich die Möglichkeit zur Antragstellung auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nach dem AufenthG. Darüber hinaus besteht

die Möglichkeit zur Asylantragstellung. In diesem Fall würde dem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (AsylG) erteilt werden.

Frage 15: *Welche Rechte und Pflichten bestehen für die in Frage 14 genannten Personen?*

Antwort zu Fragen 15:

Soweit die Betroffenen einen anderen Aufenthaltstitel als nach § 24 AufenthG beantragen, haben sie die dafür zu erfüllenden Bedingungen nachzuweisen und die dafür gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sie haben im Übrigen an der für die Klärung der Erteilungsvoraussetzungen erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken. Soweit die Betroffenen einen Asylantrag stellen, befinden sie sich zur Durchführung des Asylverfahrens legal in Deutschland. Es besteht eine Residenzpflicht nach § 47 AsylG.

Frage 16: *Welches Dokument/Papier/welche Bescheinigung benötigen aus der Ukraine geflohene Kriegsgeflüchtete für den Bezug jeweils welcher lebensunterhaltssichernden Sozialleistungen und Übernahme von Krankheitskosten beziehungsweise Zugang zur Krankenversicherung?*

Frage 17: *Welche Ansprüche auf Sozialleistungen und Krankenversicherungsschutz haben nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich in Hamburg nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit aufhalten? Bitte differenzieren in Ansprüche auf Sozialleistungen vor Registrierung und nach Registrierung.*

Frage 18: *Ändert sich an den Ansprüchen auf Sozialleistungen und Krankenversicherungsschutz für den in Frage 17 beschriebenen Personenkreis etwas, wenn diese einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel stellen?*

Frage 19: *Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung des Senats für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine erfüllt sein, um Leistungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 und 5 SGB XII zu erhalten?*

Antwort zu Fragen 16 bis 19:

Alle Menschen, die vor dem Krieg aus der Ukraine geflohen sind, haben bei Bedürftigkeit Ansprüche auf den Lebensunterhalt sichernde Leistungen und erhalten die notwendige medizinische Versorgung.

Bedürftige Personen können mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Dokumenten, insbesondere Ausweisdokumenten und bei Drittstaatsangehörigen einem Nachweis über ihren Aufenthaltsstatus in der Ukraine, den Nachweis erbringen, dass sie unter den Durchführungsbeschluss 2022/382 des EU-Rates vom 4. März 2022 fallen und ein Aufenthaltsrecht nach § 24 Aufenthaltsgesetz haben. Sie bekommen dann zurzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die gemäß §§ 4, 6 auch die notwendige medizinische Versorgung enthalten. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich die Registrierung. Ausnahmsweise – insbesondere bei ärztlicher Notfallversorgung und fehlender Möglichkeit zur Registrierung ohne Vertretenmüssen der Schutzsuchenden – können auch schon vor der Registrierung Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. In diesem Zusammenhang hat auch das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Schreiben vom 5. März 2022 vorgegeben, dass jedes Schutzgesuch von aus der Ukraine einreisenden Menschen als Asylgesuch zu verstehen ist und Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt werden können. Zum Umfang der medizinischen Leistungen siehe Drs. 22/7766. Für Personen, die unter den EU-Ratsbeschluss fallen, ist mit Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler von 7. April 2022 beabsichtigt, eine Überleitung vom AsylbLG in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 1. Juni 2022 vorzunehmen

In Hamburg erhalten Personen aus Drittstaaten, die aus der Ukraine einreisen, bei denen jedoch bei der Registrierung nicht eindeutig geklärt ist, ob sie unter den EU-Ratsbeschluss fallen, für die Dauer der Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status ebenfalls Leistungen nach dem AsylbLG und werden damit leistungsrechtlich so behandelt, als würden sie unter den EU-Ratsbeschluss fallen.

Wenn Personen mit ungeklärtem aufenthaltsrechtlichem Status einen Aufenthaltstitel beantragen, bekommen sie weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

Eine Leistungsberechtigung für das AsylbLG schließt gemäß § 23 Absatz 2 SGB XII Leistungen der Sozialhilfe aus, sodass Überbrückungsleistungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 und 5 SGB XII nicht in Betracht kommen.

Moratorium von Abschiebungen und Dublin-Überstellungen

Vorbemerkung: *Die überwiegende Anzahl an Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine kommt in den osteuropäischen Staaten unter, insbesondere in Polen, Rumänien, Ungarn, der Republik Moldau und der Slowakei. Dies stellt eine Herausforderung an die dort für Geflüchtete zuständigen Verwaltungsstellen dar, die die Herausforderungen der hamburgischen Verwaltung weit überschreitet.*

Frage 20: *Gibt es vor diesem Hintergrund eine Aussetzung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung?*

Falls ja, in welche Zielländer sind die Überstellungen ausgesetzt?

Frage 21: *Falls nein, ist eine solche Aussetzung von Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren beabsichtigt? Für welche Zielländer soll sie gelten? Ab wann soll sie gelten?*

Frage 22: *Gibt es aus dem oben genannten Grund eine Aussetzung von Abschiebungen – auch von Personen mit einem Schutzstatus in diesen Ländern – in bestimmte Zielländer?*

Falls ja, welche sind dies?

Frage 23: *Gibt es eine Befristung der Aussetzung der Dublin-Überstellungen und Abschiebungen?*

Fall ja, bis wann sind diese ausgesetzt?

Antwort zu Fragen 20 bis 23:

Zur Einschätzung der Durchführbarkeit von Rückführungen greift das zuständige Referat des Amtes für Migration auf die Angaben aus den regelmäßigen Lagebildern des beim BMI angesiedelten Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) zurück. Diese sind als Verschlussache eingestuft. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass Rücküberstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung jeweils die Erklärung der Rückübernahmebereitschaft der jeweiligen Staaten voraussetzen.

Gemäß des ZUR-Lagebildes vom 13. April 2022 sind derzeit Dublin-Überstellungen nach Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien bis auf Weiteres ausgesetzt.

Darüber hinaus sind derzeit bis auf Weiteres keine Rückführungen nach Belarus, Moldau und Russland möglich.

Über eine Befristung der Aussetzung der Überstellungen und Rückführungen liegen dem Amt für Migration keine Erkenntnisse vor.